

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version 05/2023) für Lieferungen und Leistungen der cataara GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Rahmenbedingungen

1) Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (*nachfolgend „Bedingungen“ genannt*) gelten für alle -auch zukünftigen- Aufträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der cataara GmbH (*Carl-Benz-Straße 21, 60386 Frankfurt; nachfolgend „cataara“ genannt*) und dem Auftraggeber. Ggf. getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und cataara gelten vorrangig vor den Regelungen in diesen Bedingungen.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten cataara nicht, es sei denn, cataara stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie cataara in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder dass cataara Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Auftraggeber erbringt oder Leistungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers nochmals zu widersprechen.

2) cataara erbringt ihre Leistungen ausschließlich in selbstständiger Tätigkeit und unterliegt bei der Durchführung der übertragenden Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird lediglich Vorgaben zum Inhalt, Umfang und der Art der übertragenden Tätigkeiten machen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

3) cataara ist berechtigt auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1) Die Angebotspräsentation sowie Bewerbung der von cataara angebotenen Leistungen durch cataara, durch Mitarbeiter oder sonstige Vertriebsmittler von cataara erfolgt unverbindlich und freibleibend. Sie stellt insbesondere kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung dieser Leistungen dar.

2) Von cataara gelieferte Arbeitsmuster im Rahmen der Angebotspräsentation bzw. der Auftragsanbahnung sind als Durchschnittsmuster anzusehen. Die letztendlichen Arbeitsergebnisse aus den erbrachten Leistungen von cataara können somit in Qualität und/oder zur Verarbeitung benötigtem Arbeitsumfang vom Arbeitsmuster abweichen.

Stellt sich bei der Bearbeitung des Materials des Auftraggebers heraus, dass sich dieses nicht in dem Zustand befindet, wie es dem Angebot von cataara auf Basis der Arbeitsmuster zugrunde gelegt wurde, ist cataara zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten berechtigt.

3) Eine Liefer- oder Leistungsverpflichtung für cataara entsteht erst mit Vertragsschluss, d. h. erst dann, wenn der Auftraggeber schriftlich einen verbindlichen Auftrag auf Abschluss des Dienstleistungsvertrages abgibt und cataara diesen Auftrag innerhalb von 4 Wochen annimmt (*Bestätigung per FAX oder E-Mail ausreichend*).

4) Die tatsächliche Erbringung von Leistungen, sonstiges Verhalten von cataara oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Auftraggebers auf den Abschluss eines Vertrages.

§ 3 Gegenstand und Leistungsumfang

1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der im Auftrag explizit beschriebenen Lieferungen und Leistungen durch cataara. cataara ist nicht zu Lieferungen oder Leistungen verpflichtet, die nicht explizit im Auftrag aufgeführt sind.

2) Der Leistungsumfang kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich geändert, ergänzt oder konkretisiert werden. cataara wird dem Auftraggeber sodann ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen des Leistungsumfangs besteht jedoch nur, wenn beide Parteien sich auf deren Durchführung sowie über die damit verbundenen Anpassungen der Beschreibung des Leistungsumfangs, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie aller sonstigen Punkte, die eine Partei für regelungsbedürftig hält, schriftlich verständigt haben.

3) Grundsätzlich ist eine Lieferung bzw. Leistungserbringung „ab Werk“ vereinbart. Der Leistungsumfang beginnt somit mit Eingang des zu verarbeitenden Schriftguts im Datenschutzbereich von cataara.

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen Anlieferungen des Schriftguts sowie die Entsorgung von Transport- und sonstige Verpackungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Unmittelbar nach Eingang des zu verarbeitenden Schriftguts im Datenschutzbereich von cataara wird das Schriftgut registriert und für die weitere Verarbeitung vorgehalten. Ab diesem Zeitpunkt kann der Auftraggeber Dokumentenzugriffsanfragen an cataara richten und cataara stellt dem Auftraggeber das/die angeforderte(n) Dokument(e) in der Regel innerhalb von 48 Stunden (je nach angefragter Dokumentenanzahl, Umfang/Art der Verarbeitung sowie Sortierungs- und Strukturierungsgrad des zu verarbeitenden Schriftguts) gegen gesonderte Vergütung („Dokumentenrecherche“) in elektronischer Form via E-Mail oder SFTP-Server zur Verfügung.

4) Die Leistungsumfang endet, je nach Auftragsart und -umfang des Auftrags, mit der Lieferung des durch cataara erstellten Digitalisats, der erfassten Daten und/oder der Rücklieferung des verarbeiteten Schriftguts bzw. dessen Vernichtung. Es erfolgt eine Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber.

a. Die Art des Datentransfers des Digitalisats und/oder der erfassten Daten sowie das Dokumenten- und/oder Dateiformat ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. cataara ist nicht verpflichtet einen anderen Datenübertragungsmodus oder ein anderes Dokumenten- und/oder Dateiformat zu akzeptieren.

b. Ist eine Abholung des Digitalisats und/oder der erfassten Daten durch den Auftraggeber via Download vom SFTP-Server der cataara vereinbart, so ist der Auftraggeber verpflichtet die Daten spätestens 3 Monate nach Mitteilung durch cataara über die dortige Bereitstellung herunterzuladen.

Nach Ablauf dieser Frist ist cataara berechtigt, jedwede Daten des Auftraggebers endgültig zu löschen. Daten und Datenträger sowie sonstige Zwischenprodukte der Verarbeitung werden von cataara nur nach vorheriger, ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung verwahrt.

c. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen Rücklieferungen des verarbeiteten Schriftguts stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von cataara nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Ist eine Abholung durch den Auftraggeber vereinbart, muss(müssen) die abholende(n) Person(en) bzw. der abholende Dienstleister eine vom Auftraggeber auszustellende schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Empfangsberechtigung vorweisen. Ansprüche wegen Aushändigung an Nichtberechtigte können bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit von cataara nicht geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber auf die Ausstellung einer schriftlichen Empfangsberechtigung verzichtet hat.

d. Teillieferungen des erstellten Digitalisats, der erfassten Daten und/oder des verarbeiteten Schriftguts durch cataara sind zulässig und werden zwischen dem Auftraggeber und cataara abgestimmt

§ 3 Gegenstand und Leistungsumfang (fortges.)

5) Ist eine Vernichtung des verarbeiteten Schriftguts vereinbart, lagert cataara das Schriftgut temporär für 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Auslieferung des Digitalisats ein, um es anschließend nach DIN 66399 zu vernichten.

6) Sind zwischen dem Auftraggeber und cataara Einlagerungs- bzw. Aufbewahrungsdienstleistungen vereinbart, umfassen diese grundsätzlich nicht die Rücklieferung oder Vernichtung des gelagerten Schriftguts. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, werden diese Dienstleistungen von cataara separat angeboten und in Rechnung gestellt.

§ 4 Subunternehmer und Zustelldienste

1) Soweit nicht anders vereinbart, kann cataara sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter / Subunternehmer bedienen. Handlungen des Subunternehmers gelten dem Auftraggeber gegenüber als eigene Handlungen von cataara und cataara bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

2) Soweit cataara jedoch auf Wunsch des Auftraggebers auch Zustelldienstleistungen durch einen Subunternehmer erbringt, leistet cataara nur in der Weise Gewähr, dass cataara mit Abschluss des Vertrages ihre Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Subunternehmer, der die Zustelldienstleistung erbringt, an den Auftraggeber abtritt. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung dieser Ansprüche an. Der Auftraggeber erkennt in diesem Zusammenhang ferner an, dass Serviceanfragen zum Thema der Zustelldienstleistung von cataara nicht behandelt werden, sondern direkt an den jeweils beauftragten Zustellpartner zu richten sind.

§ 5 Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen des Auftraggebers

3) Der Auftraggeber und cataara sind sich darüber einig, dass das Gelingen des Projekts eine enge Kooperation zwischen dem Auftraggeber und cataara voraussetzt. Beide Parteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

4) Der Auftraggeber hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass cataara alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Informationen rechtzeitig und für cataara kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und dass cataara von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die zu erbringenden Leistungen unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von cataara bekannt werden.

5) Der Auftraggeber wird aktiv an der ggf. erforderlichen Erstellung von Dokumentenindizes und Dokumentenbezeichnungsvorgaben mitwirken. Alle Anfragen von cataara, die aus Sicht von cataara der Projektrealisierung förderlich sind, sind vom Auftraggeber möglichst kurzfristig zu beantworten.

6) Der Auftraggeber gewährleistet überdies, dass cataara den ggf. erforderlichen Zugang zu den Räumen des Auftraggebers erhält (bei Abholung durch cataara und/oder bei Verarbeitung beim Auftraggeber vor Ort), dass ausreichende Arbeitsplätze vorhanden sind (bei Verarbeitung beim Kunden vor Ort) und sich das zu verarbeitende Schriftgut in dem vor Beginn der Verarbeitung vereinbartem Zustand befindet bzw. dass das zu verarbeitende Schriftgut in dem vor Beginn der Verarbeitung vereinbartem Zustand rechtzeitig im cataara Service Center angeliefert wird.

7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, cataara gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten. Der Auftraggeber hat cataara insoweit auf erstes Anfordern freizustellen.

cataara ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die für ihn zu verarbeitenden Vorlagen, Unterlagen bzw. Materialien entsprechend dem Auftrag zu bearbeiten, zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die Rechte (Eigentums-, Urheberrecht, Vervielfältigungsrecht etc.) verfügt.

8) Der Auftraggeber übernimmt alle in diesem Abschnitt genannten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen als eigene wesentliche Vertragspflicht.

§ 6 Liefer- und Leistungszeiten und -verzug

1) Die Parteien legen nach Auftragserteilung gemeinsam die Terminplanung für die Projektrealisierung fest. Liefertermine oder -fristen sind dabei nur dann verbindlich, wenn sie durch cataara schriftlich bestätigt und ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden und der Auftraggeber die ihm ggf. obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen ebenfalls fristgerecht erfüllt. Die Einrede der Nichterfüllung bleibt vorbehalten.

2) Vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft des Vertragsprodukts mitgeteilt ist oder das Vertragsprodukt dem Frachtführer übergeben wurde.

cataara hat das Recht, die zu erbringenden Leistungen kurzfristig auszusetzen, sofern dies durch notwendige Änderungen oder Wartungs-/Reparaturarbeiten erforderlich wird. Hierbei hat cataara sicherzustellen, dass die Unterbrechung nicht länger als notwendig dauert und, soweit möglich, zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem der Auftraggeber am wenigsten beeinträchtigt wird. cataara verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig über eine beabsichtigte Unterbrechung in Kenntnis zu setzen. cataara ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Nachteile zu ersetzen, die durch eine derartige Unterbrechung eintreten können.

3) Wird ein verbindlich festgelegter Termin bzw. eine Frist aus Gründen überschritten, die cataara alleine und unmittelbar zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber cataara zunächst schriftlich und unter Einräumung einer angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, zur Erbringung der geschuldeten Leistung aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät cataara in Verzug. Im Verzugsfall ist die Höhe des Schadensersatzes für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, und insgesamt auf maximal 5 %, des Wertes des verspäteten Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobem Verschulden von cataara oder seiner Erfüllungsgehilfen. Überdies bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, und cataara bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Diese Ansprüche stellen die einzigen Rechtsbehelfe des Auftraggebers im Verzugsfall dar. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.

4) cataara haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung von Lieferterminen oder -fristen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Demonstrationen, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, schwere Krankheit von Projektteam-Mitgliedern, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzschießungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe oder ähnliche Ereignisse) verursacht worden sind, die cataara nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse cataara die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist cataara zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber cataara vom Vertrag zurücktreten.

5) Falls der Auftraggeber die beauftragten Leistungen nicht oder nicht zum vereinbarten Termin bei cataara abrufen, so ist cataara berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, die beauftragten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die eigentliche Leistung wird cataara dann nach billigem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt erbringen, ursprünglich vereinbarte Termine verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 6 Liefer- und Leistungszeiten und -verzug (fortges.)

6) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine oder -fristen ihre Verbindlichkeit für cataara, insbesondere gerät cataara nicht in Verzug. Nach erster erfolgloser schriftlicher Mahnung hat cataara Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen auch innerhalb einer mit einer zweiten Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist cataara darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern und hierdurch entstandenen Schaden und etwaigen Mehraufwand ersetzt zu erhalten.

§ 7 Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber

- 1) Gegenstand der Abnahme durch den Auftraggeber ist die Überprüfung der Arbeitsergebnisse der vertraglich geschuldeten -im Auftrag explizit beschriebenen- Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber.
- 2) cataara wird den Auftraggeber informieren, sobald die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht wurden und diese damit dem Auftraggeber zur Abnahme anbieten (nachfolgend „Angebot zur Abnahme“ genannt). Der Auftraggeber prüft die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Angebot zur Abnahme. Festgestellte Mängel werden vom Auftraggeber protokolliert und cataara unverzüglich schriftlich mitgeteilt. cataara verpflichtet sich, gerügte Mängel unverzüglich zu beheben.
- 3) Bezüglich Zwischenabnahmen von Teilleistungen gilt vorstehender Abs. 2) entsprechend. Die Verpflichtung zur Gesamtabnahme durch den Auftraggeber bleibt von etwaigen Zwischenabnahmen unberührt.
- 4) Eine Abnahme trotz leichter Mängel entbindet cataara nicht von der Pflicht zur Nacherfüllung bzw. Nachbesserung. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen nur mit erheblichen Einschränkungen oder erheblichen Abweichungen erbracht wurden. Sind die dokumentierten wesentlichen Mängel behoben, ist die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu erklären. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang des Angebots zur Abnahme eine schriftliche Mängelliste an cataara übergibt, gelten die von cataara erbrachten Lieferungen und Leistungen als abgenommen.
- 5) Schlägt die Abnahme aus Gründen, die cataara allein und unmittelbar zu vertreten hat, mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 1) Für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang schuldet der Auftraggeber gegenüber cataara den im Auftrag bzw. in Nachtragsaufträgen jeweils mitgeteilten Festpreis, welchem die zwischen dem Auftraggeber und cataara vereinbarten Mengen und Einzelheiten der Leistungsbeschreibung zu Grunde liegen. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ab dem Sitz von cataara (*ausschließlich Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherungen und sonstiger Nebenkosten, falls einschlägig*) sowie jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Höhe.
- 2) Sollten sich während der Verarbeitung durch cataara gravierende Abweichungen von den vereinbarten Mengen ergeben, so erfolgt die Abrechnung leistungsgenau nach Aufwand [nach Stück, geleisteten Arbeitsstunden bzw. gefahrenen Kilometern]. Die berechnete Gesamtsumme kann somit über dem genannten Festpreis liegen, sofern im Rahmen der Leistungserbringung mehr Stück, Arbeitsstunden oder Kilometer durch cataara verarbeitet, geleistet bzw. gefahren wurden. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Leistungsnachweis über die tatsächlichen Stück, geleisteten Arbeitsstunden bzw. gefahrenen Kilometern anzufordern. Eine Unterschreitung der vereinbarten Menge führt zu keinem Erstattungsanspruch beim Kunden

3) Soweit im Auftrag nicht anders schriftlich festgelegt, ist cataara berechtigt, die Abrechnung des geschuldeten Preises in Teilbeträgen unmittelbar nach Erreichen bzw. Erbringung folgender (Teil-)Leistungen durchzuführen:

- 1. Abschlagsrechnung (bis zu 30 % des Gesamtauftragswerts): Nach Abholung und Registrierung des Schriftguts im Sicherheitsbereich des cataara Service Center
- 2. Abschlagsrechnung (bis zu 20 % des Gesamtauftragswerts): Nach 50 % der Leistungserbringung
- Abschlussrechnung (Festpreis bzw. leistungsgenaue Abrechnung gemäß Auftrag abzgl. etwaiger Abschlagsrechnungen): Nach Beendigung der Verarbeitung

4) Die Abrechnung von Einlagerungs- bzw. Aufbewahrungsdienstleistungen erfolgt, soweit im Auftrag nicht anderweitig schriftlich festgelegt, jeweils zum 1. Januar jährlich im Voraus. Das Rumpffahr zu Anfang der Einlagerung bzw. Aufbewahrung wird mit deren Beginn anteilig vorschüssig bis 31.12. des Rumpffjahres in Rechnung gestellt.

5) Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Soweit cataara das Verpackungsmaterial nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung auf Wunsch des Auftraggebers entgegen diesen Vorgaben zurücknimmt, geschieht dies stets auf Kosten des Auftraggebers.

6) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug für cataara gebühren- und spesenfrei zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei cataara. Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzugseintritt, ist cataara berechtigt, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7) cataara behält sich vor, die Konditionen des Auftrags nach billigem Ermessen angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss preisrelevante Veränderungen von Lohn-, Material- oder sonstigen Kosten eintreten. Von diesem Recht wird cataara insbesondere dann Gebrauch machen, wenn zwischen der ursprünglichen Kalkulation und dem Leistungszeitpunkt mehr als 6 Monate liegen oder wenn die preisrelevanten Kosten für Produkte von Drittherstellern sich um mehr als 10% verglichen mit den Preisen, die im Zeitpunkt der ursprünglichen Kalkulation galten, verändert haben. cataara wird den Auftraggeber schriftlich über die veränderte Kalkulation informieren und sie angemessen begründen. Mit dieser Mitteilung gelten sodann die veränderten Preise zwischen cataara und dem Auftraggeber als vereinbart.

8) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden von Montag bis Freitag während der üblichen Arbeitszeiten (*zwischen 8 und 17 Uhr MEZ*) erbracht, sofern nicht anders schriftlich im Auftrag festgelegt. Die Erbringung von Leistungen außerhalb der vorgenannten üblichen Arbeitszeiten, etwa an Feiertagen, Wochenenden oder nachts, ist nicht im Umfang dieses Auftrags enthalten, sofern nicht anders schriftlich festgelegt.

Falls die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Wunsch des oder veranlasst durch den Auftraggeber an Wochenenden (d. h. samstags oder sonntags), an Feiertagen (bezogen auf bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage in Hessen/Deutschland) oder in Form von Nachtarbeit erbracht werden, so gilt Folgendes:

- a. Leistungen an Wochenenden oder Feiertagen oder Nachtarbeit werden nach dem konkreten Zeitaufwand berechnet, mindestens aber mit einem Aufwand von 4 Stunden pro eingesetzte Person.
- b. Jeder Einsatz an Wochenenden oder Feiertagen ist auf maximal 8 Stunden für jede eingesetzte Person limitiert und setzt eine Ruhezeit von 8 Stunden zwischen jedem Einsatz voraus.
- c. Für die Erbringung von Leistungen an Samstagen (zwischen 9—17 Uhr MEZ) wird ein Zuschlag von 70%, an Sonntagen, für Nachtarbeit (d. h. werktags außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie an Samstagen vor 9 Uhr und nach 17 Uhr MEZ) und an Feiertagen ein Zuschlag von 150 % auf den vereinbarten Stundensatz erhoben.

§ 8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen (fortges.)

- 9) Bei der Rechnungsstellung gegenüber einem Auftraggeber aus der Europäischen Union verwendet cataara die vom Auftraggeber genannte Umsatz-Identifikation-Nummer. Erweist sich diese als falsch, so haftet der Auftraggeber für eine ggf. durch die Finanzbehörden gegenüber cataara geltend gemachte Steuerschuld nebst Strafgebühren.
- 10) Entgelte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers sind für cataara durchlaufende Posten und unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11) Cataara ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen. Eine eventuelle Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Einziehungs-, Diskont- und/oder etwaige Kosten durch Wechselsteuern trägt der Auftraggeber und vergütet diese gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag.
- 12) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von cataara aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass cataara fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistungen bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.
- 13) Ansprüche des Auftraggebers dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch cataara an Dritte abgetreten werden.
- 14) Alle Lieferungen bleiben Eigentum von cataara bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen durch den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sollte cataara vom Vertrag zurücktreten, ist cataara berechtigt, die gelieferte Ware herauszuverlangen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- 1) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsrechte.
- 2) cataara gewährleistet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von cataara durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch Nachholung der fehlerhaften oder unterbliebenen Leistung.
- 3) Sofern die von cataara geschuldete Leistung in der Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung besteht, finden im Falle der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Dienstvertrags- und Werkvertragsrecht des BGB.
- 4) Auf Schadensersatz haftet cataara -gleich aus welchem Rechtsgrund- nur
- bei Nichtvorhandensein einer etwaig garantierten Beschaffenheit; oder
 - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
 - wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht; oder
 - wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von cataara zurückzuführen ist.

Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung -soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht- beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der nach dem geschlossenen Vertrag typischen Leistungen gerechnet werden muss.

- 5) Für Übermittlungsfehler oder zeitliche Verzögerungen bei der elektronischen Datenübertragung z.B. per ISDN, FTP, E-Mail etc. übernimmt cataara keine Haftung.

- 6) cataara haftet ferner nicht für Schäden, die auf einer Betriebsunterbrechung oder einem entgangenen Gewinn oder mittelbaren Schäden beruhen. cataara haftet auch nicht für höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse, (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Demonstrationen, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, schwere Krankheit von Projektteam-Mitgliedern, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzschießungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe oder ähnliche Ereignisse).
- 7) Ist cataara nicht für die Datensicherung verantwortlich, haftet cataara nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass cataara deren Vernichtung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinen-lesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Ersatzpflicht von cataara bezieht sich lediglich auf die Wiedereinspielung des letzten Stands der Datensicherung.
- 8) Eine Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen. Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers versichert cataara die Lieferung gegen etwaige Transportschäden auf Kosten des Auftraggebers. Transportschäden sind dem Frachtführer unverzüglich zu reklamieren und cataara anzuzeigen.
- 9) Im Rahmen von Einlagerungs- bzw. Aufbewahrungsdienstleistungen übernimmt cataara keine Haftung für Verlust, Raub, Diebstahl, Brand, Explosionen, Wasser- oder sonstige Elementarschäden sowie weitere Schäden, die am bzw. durch den Schaden am und/oder den Verlust der Informationen auf dem eingelagerten Schriftgut entstehen. Eine entsprechende Versicherung zur Absicherung des eingelagerten Schriftguts kann vom Auftraggeber auf eigene Kosten abgeschlossen werden.
- 10) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten angestellter Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von cataara.
- 11) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme des betroffenen Leistungs- oder Lieferteils.
- 12) Darüber hinaus ist eine Haftung von cataara ausdrücklich und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Eigentumsverletzungen nach § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber cataara ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den zwischen dem Auftraggeber und cataara vereinbarten Lieferterminen und -fristen gemäß § 5 dieser Bedingungen und endet mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen.

2) Soweit im Auftrag nicht anderweitig schriftlich festgelegt, beträgt die Laufzeit von Verträgen über Einlagerungs- bzw. Aufbewahrungsdienstleistungen 12 Monate und verlängert sich nach deren Ablauf bzw. nach Ablauf der ggf. im Auftrag abweichenden Grundlaufzeit um weitere 12 Monate, es sei denn, die Einlagerung bzw. Aufbewahrung wird durch eine der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit bzw. zum Ende der um 12 Monate verlängerten Laufzeit in schriftlicher Form gekündigt.

3) Der Auftraggeber ist zur Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung seitens cataara nur berechtigt, wenn cataara ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer mit der jeweiligen Abmahnung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nachgekommen ist.

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, ist cataara berechtigt, die beauftragten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall die Leistung von cataara zu einem späteren Zeitpunkt erbringen lassen, ursprünglich vereinbarte Termine oder Fristen verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

4) cataara kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung länger als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung weiter gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder gegen sonstige Vereinbarungen verstößt.

5) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

1) Auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung wird zwischen dem Auftraggeber und cataara eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 DSGVO) geschlossen.

2) Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch cataara im Rahmen der Leistungserbringung und Verwaltung des Vertrages sowie zum Zwecke der Abrechnung durch cataara bzw. durch cataara beauftragte Dritte zu.

Insbesondere wird der Auftraggeber hiermit davon unterrichtet, dass cataara seine Anschrift und seine Daten maschinell speichert und verarbeitet. cataara steht dafür ein, dass alle Personen, die diese Daten verarbeiten, mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung vertraut sind.

3) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche Kommunikation (Wort, Schrift, Bild, Mikro-film, elektronische Daten wie Fax oder E-Mail etc.) von cataara in einem revidierbaren Archiv-System gespeichert werden dürfen. Bei Rückfragen werden Reproduktionen dieser Informationen aus dem Archiv-System von Seiten des Auftraggebers als rechtsverbindlich anerkannt.

4) Weiterhin wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Daten-Fern-Übertragung wie Fax oder E-Mail grundsätzlich unverschlüsselt und ohne besondere Sicherungsmaßnahmen erfolgt und die versendeten Daten somit keinem 100%ig wirksamen Schutz gegen Zugriffe Dritter unterliegen.

5) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung eine Vertragspartei Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie als vertraulich bezeichneten oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen der anderen Vertragspartei bzw. jeweils beauftragter Erfüllungsgehilfen oder gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen erlangt, ist sie verpflichtet, strengstes Stillschweigen darüber zu bewahren und diese nicht für andere Zwecke als jene im Rahmen der Leistungserbringung zu nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach vollständiger Leistungserbringung bzw. Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen/privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Firmensitz der cataara GmbH.

3) Es gilt deutsches Recht, auch insoweit Verträge mit Auslandsberührung geschlossen werden.

4) cataara ist berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

5) Die vorliegenden Bedingungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere AGB ersetzt wurden.

cataara hat das Recht, diese Bedingungen nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten einseitig zu ändern. Der Auftraggeber kann im Falle einer nicht unerheblichen Änderung der Bedingungen den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit mit einer Frist von einem Monat zu dem Termin kündigen, ab dem die Änderung der Bedingungen wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Auftraggeber in einem solchen Fall von seinem Kündigungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt.

6) Wenn eine der beiden Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt eine in diesen Bedingungen niedergelegte Bestimmung nicht geltend macht, ist dies nicht als Verzicht auf die betreffende Bestimmung bzw. auf das Recht, auch weiterhin jede Bestimmung geltend zu machen, zu verstehen. Die -explizite oder implizite- Duldung des Bruchs einer der vorliegenden Auftragsbestimmungen durch eine der Parteien ist nicht als Duldung des Bruchs weiterer Auftragsbestimmungen zu verstehen.

7) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, undurchführbar oder ungültig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Klausel nicht lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Auftragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung soweit umzudeuten oder zu ergänzen, bis der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Die Parteien des Vertrages werden sich nach besten Kräften bemühen, jede betroffene Bestimmung oder Auslassung durch eine vereinbarte und rechtlich annehmbare Alternativbestimmung zu ersetzen, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

Auftragserteilung

zum Angebot: 20200412-912243

Hiermit erteilt der Auftraggeber verbindlich einen Auftrag über alle in diesem Dokument aufgeführten Positionen zu den genannten Konditionen und unter Kenntnisnahme und Einverständnis der Allgemeine Bedingungen (Version 11/2021) für Lieferungen und Leistungen der cataara GmbH.

Besondere Vereinbarungen

-

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel (Auftraggeber)